

1963	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1963	Nr. 7
------	------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 63	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze	141
7. 2. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Kuba und die Schweiz)	153
7. 2. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben	153
13. 2. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für Finnland und Norwegen; Anwendung auf Bermuda, Nordborneo und Sansibar)	154
13. 2. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für die Zentralafrikanische Republik)	154
20. 2. 63	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen	155
29. 12. 62	Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Leistungen zugunsten von Schweizerbürgern, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind	155

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung
und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-luxemburgischen Grenze**

Vom 5. März 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 16. Februar 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung von Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 3 und 4 des Abkommens über

- a) die nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen und
- b) die Strecken, auf denen in Zügen oder auf Schiffen während der Fahrt von den Bediensteten beider Staaten abgefertigt werden kann, erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.